



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/0874
Titel	Wasserzins.
Datum	06.06.1901
P.	337–338

[p. 337] A. Unterm 13. November 1875 wurde dem Herrn Fleckenstein-Schultheß, damaligem Besitzer der Wasserrechte der jetzigen Tuchfabrik Wädenswil (W. -R. -K. No. 83 und No. 110) nachträglich gestattet, die von dem untern Weier zur „Eichmühle“ bis zu seiner Fabrik erstellte Wasserleitung fortbestehen zu lassen unter Bedingungen. Ferner wurde die Vermessung der Wasserkraft behufs Neubestimmung des Wasserrechtszinses vorgeschrieben.

B. Mit Verfügung vom 1. März 1901 wurde der Konzessionärin der Vermessungsbericht zur Vernehmlassung zugestellt.

Hienach ergibt sich:

1. Sennweidweier, konzedit am 25. Juli 1872 (W. -R. -K. No. 83). Sohle des Überlaufes am Weier (J)	597,39	m
Röhrenauslauf (L)	590,71	“
	Gefäll	6,68 m

Die mittlere nutzbare Wassermenge des Zulaufes (Beichelbach) beträgt 15 Liter pro Sekunde. Die entsprechende Wasserkraft ist daher $6,68 \times 15 / 75 = 1,3$ PS.

2. Leitung der vereinigten Wasser des Beichelbaches und weiterer Zuflüsse vom untern Weier der ehemaligen Eichmühle bis zur Fabrik, konzedit 13. November, 1875.

Krone des Geierüberlaufes (b)	544,51	m
Grundschwelle im Bach vor der Straße Wädenswil–Schindellegi- (III)	448,35	m
	Bruttogefäll	96,16 m
Hievon ab: $\frac{1}{2}\%$ für den 900 m langen Zu- und Ablauf		0,45 m

Nettogefäll 95,71 m

Hievon ist das Gefäll der ehehaften Werke der ehemaligen Eichmühle und der sogenannten obern Stampfe zinsfrei. Das Gefäll der Werke der Eichmühle läßt sich bestimmen nach der Angabe, daß von dem Wehr der vergrößerten Stampfe bis zur Öle der Eichmühle sich noch ein freies Gefäll von 26' vorfand (konzedit unterm 10. August 1833, verzichtet 1844). Nun ist nach Konzession vom 13. November 1875

k) Oberfläche des Auffangwuhres der ob. Stampfe	292,14'
f) Unterer Hausweier zur Eichmühle, Dammkrone	479,78'
482,78' – 3' bis Überlauf =	

Gesamtgefäll 187,64'

Hievon oben erwähntes Gefälle ab

26,00'

Bleibt als zinsfreies Gefäll 161,64'

Nach Bericht zur Konzession vom 5. Juli 1827, welche für die Vergrößerung

der sog. obern Stampfe erteilt worden ist, beträgt das frühere, Gefäll

derselben

13,00'

Daher Summe des zinsfreien Gefälles 174,64'

oder 52,39 m

Das zinspflichtige Gefäll ist somit:

95,71 m – 52,39 m = 43,32 m.

Die mittlere nutzbare Wassermenge auf dieser Strecke beträgt 35 Liter pro Sekunde.

Die zinspflichtige Wasserkraft ist daher

$43,32 \times 35 / 75 = 20,2$ PS.

Dieses Wasser wird benutzt auf zwei Hochdruckturbinen bei dem alten frühern obern Werk (W. -R. -K. No. 110), und einer Hochdruckturbine bei dem frühern untern Werk (W. -R. -K. No. 83.)

3. Benutzung des übrigen Wassers des Einzugsgebietes des Neidbaches vom Neidbachweier an abwärts (W. -R. -K. No. 110)

Konzessionen 12. Juli 1821, obere Fabrik; 28. Juli 1827, erneuert 30. September 1856,

untere Fabrik; 6. Januar 1857, Vereinigung der beiden alten Neidholzweier; 24. Juli 1866, neuer großer Reidholzweier.

Krone des Überflusses des Reidholzweiers (q)	474,01	m
--	--------	---

Grundschwelle am Ende des Ablaufes (III)	448,35	
--	--------	--

Bruttogefäll	25,66	m
--------------	-------	---

Hievon ab: $\frac{1}{2}\%$ für den 220 m langen Zu- und Ablauf	0,11	m
--	------	---

Nettogefäll	25,55	m
-------------	-------	---

Dieses Gefäll teilt sich in zwei Gefälle von 19,10 m bei der alten obern Anlage (W.- R. -K. No. 110) und 6,45 m bei der alten untern Anlage (W.- R.- K. No. 83) mit je einer Turbine. Die untere Turbine nimmt das Abwasser aller drei Turbinen der obern Anlage ab.

Die mittlere nutzbare Wassermenge ist zu 20 Liter pro Sekunde anzusetzen. Die entsprechende Wasserkraft ist daher

$25,55 \times 20 / 75 = 6,8$ PS.

Die gesamte zinspflichtige Wasserkraft beträgt daher $1,3 + 20,2 + 6,8 = 28,3$ PS.

Der Zins ist zu 4 Fr. pro Jahr und PS anzusetzen.

Der jährliche Zins beträgt daher 113 Fr. 20 Rp. Derselbe ist je auf den 31. Dezember, zum erstenmal auf den 31. Dez. 1901 zu entrichten.

Die bisher bestimmten Zinse sind:

Fr. 19.83, Konzession vom	12. Juli	1821;
14.20	“	“ 28. “ 1827, 30. Sept. 1856;
6.56	“	“ 5. “ “
	“	“ Vergrößerung der obern Stampfe
9.04	“	“ 16. Sept. 1828 untere “
Fr. 49.63	“	“ fällig je auf Martini.

Von Martini 1895 bis Martini 1900 ist die Zinsdifferenz im Betrage von $5 \times (113.20 - 49.63) = \text{Fr. } 317.85$ und von Martini 1900 bis Ende 1900 der neue Zins im Betrage von $\text{Fr. } 113.20 / 12 \times 1 \frac{2}{3} = \text{Fr. } 15.70$ Rp. nachzuzahlen. Die Gesamtnachzahlung beträgt 333 Fr. 55 Rp.

Die Konzessionen vom 5. Juli 1827 (Erweiterung der obern Stampfe) und 16. Sept. 1828 (Untere Stampfe) sind, weil diese Werke längst nicht mehr bestehen, nach § 25 des Wasserbaugesetzes vom 14. April 1872 erloschen zu erklären.

C. Mit Schreiben vom 21. März 1901 ersucht die Konzessionärin den Zins zu reduzieren, beziehungsweise denselben im bisherigen Umfange zu belassen. Die zu 28,3 PS berechnete, gesamte Kraft stehe in Wirklichkeit unter diesem Mittel. Sie habe die bisher bestandenen Servituten und Rechte von der frühern Konzessionärin übernommen und es sei daher eine Zinsforderung für 5 Jahre ungerechtfertigt.

Die Baudirektion berichtet:

Die im Vermessungsbericht berechnete mittlere Wasserkraft ist diejenige, welche durch die verschiedenen Wasserrechte dieser Anlage beansprucht wird. Wenn mit den vorhandenen Einrichtungen (größere Gefällsverluste etc.) effektiv weniger Kraft hervorgebracht wird, so kann hierauf keine Rücksicht genommen werden. Nach § 14 des Wasserbaugesetzes vom 14. April 1872 ist einzig die in der gewöhnlichen Arbeitszeit nutzbare mittlere Wassermenge und der Höhenunterschied zwischen den mittleren Wasserständen bei der Aufnahme und der Abgabe des Wassers, unter Abzug des erforderlichen Kanalgefälls, in Rechnung zu bringen.

Unterm 28. Mai 1901, nach Eintritt einer ausgeprägten Trockenperiode, ist in Bezug auf die Größe der mittleren Wassermenge eine weitere Untersuchung angestellt worden. Der Sennweidweier von 23,000 m³ Inhalt, der ohne Zufluß, bei 15 Liter Abfluß in der Arbeitszeit und unter Berücksichtigung der Verdunstung für wenigstens 30 Arbeitstage reichen sollte, war nahezu leer und es fand kein nennenswerter Zufluß zu demselben statt. Der Neidholzweier von 33,000 m³ Inhalt, der ohne Zufluß und bei dem angenommenen Abfluß von 20 Liter unter Berücksichtigung der Verdunstung auch für wenigstens 30 Tage reichen sollte, war ebenfalls nahezu leer, dagegen war noch ein Zufluß zu demselben von zirka // [p. 338] 15 Liter pro Sekunde vorhanden. Hieraus ergibt sich, daß wenn vielleicht die mittlere Wassermenge für den Sennweidweier etwas zu hoch gegriffen wäre, diejenige für den Neidholzweier zu gering angenommen ist, so daß eine Ausgleichung stattfindet und eine Abänderung der Kraftberechnung in dieser Beziehung nicht notwendig erscheint.

Bei der Eichmühle wies der Zufluß zum untern Weier durch den untern Teil der Leitung vom Geeren her noch zirka 10 Liter und derjenige vom Waisenhaus her noch zirka 3 Liter auf, so daß auch hier in Rücksicht auf den zeitweiligen weitem Zulauf vom Sennweidweier her, die mittlere Wassermenge von 35 Litern pro Sekunde nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Von der Nachzahlung kann der Konsequenzen halber nicht abgesehen werden; überdies konnte die Konzessionärin bei der Firmaänderung wissen, daß eine Zinsbestimmung rückständig ist, denn bei der Konzessionserteilung im November 1875, wurde dieselbe vorgeschrieben und es werden Zinsquittungen nur mit dem Vorbehalt der Nachforderung bei allfälliger Neuvermessung erteilt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des der Tuchfabrik A.-G. Wädenswil zustehenden Wasserwerkes am Neidbach, Gemeinde Wädenswil, (W.- R.- K. No. 83 und 110, Bez. Horgen) wird folgendermaßen festgesetzt:

E.	Oberfläche des Auffangwuhres am Beichelbach	609,61	m
F.	Grundschwelle am Kanaleinlaufe	609,39	“
H.	Dammhöhe am Sennweidweier	598,10	“
J.	Sohle des Überlaufes am Weier	597,39	“
K.	Spitziger Markstein (Roter Ackerstein) rechts vom Überlaufe	599,37	“
L.	Röhrenauslauf Oberkant	590,71	“
M.	Markstein beim Schieber der Röhrenleitung	588,32	“
N.	Auslauf der Leitung, Unterkant-Röhre	597,72	“
T.	Grundschwelle des Auffangwuhres am obern Weier	552,68	m
V.	Weierüberlauf	550,76	“
X.	Markstein an oberer Weierecke rechts	552,00	“
Y.	Dammhöhe des Weiers (links)	551,14	“
	“ “ “ “ untere Seite	551,25	“
Z.	Markstein an unterer Weierecke links	549,97	“
a)	Auf der Röhrenleitung unterer Weier	543,24	“
b)	Weierüberlauf	544,51	“

c)	Weiersohle			542,88	“
e)	Unterste Treppenplatte am Hause von Blattmann 541			541,29	“
k)	Gemeindemarkstein bei der Brücke über den Reidbach (rechts der Straße)			478,57	“
l)	Schwelle unterhalb der Brücke			475,09	“
m)	Schwelle beim Einkauf in den Neidholzweier			474,57	“
n)	Gemeindemarkstein neben dem Weier			475,09	“
q)	Überlaufhöhe des Reidholzweiers			474,01	“
r)	Schwelladen	des	Leerlaufes	oben	474,08
	“	“	“	unten	472,08
s)	Dammhöhe neben dem Überlauf			475,29	“
v)	Fensterbank, Falz obere Fabrik, Südseite nächst der östlichen Ecke			458,37	“
w)	Boden	unter	der Hochdruckturbine	454,70	“
x)	“	“	den Turbinen	449,30	“
y)	Boden	unter	der sekundären Turbine	448,50	“
z)	“	“	der Hochdruckturbine im Turbinenhaus	449,30	“
I.	Beim Hofportal der Villa von Fleckenstein, stein.			451,53	“
	Schwelle, Pfortchen rechts				
II.	Markstein gegenüber unterer Ecke der Villa			449,66	“
III.	Grundschwelle unterhalb Turbinenhaus, Ende Ablauf.			448,35	“

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf 113 Fr. 20 Rp. festgesetzt, welcher Betrag zum erstenmal auf 31. Dezember 1901 zu entrichten ist.

III. Die bisherigen Zinse von Fr. 19.83, Fr. 14.20, Fr. 6.56 und Fr. 9.04 werden aufgehoben.

IV. Die seit Martini 1895 bis Martini 1900 aufgelaufene Zinsdifferenz im Betrage von Fr. 333. 55 Rp. hat die Konzessionärin innert 3 Monaten der Staatskasse einzuzahlen.

V. Die unterm 5. Juli 1827 (Erweiterung der obern Stampfe) und 16. September 1828 (untere Stampfe) erteilten Konzessionen werden erloschen erklärt.

VI. Disp. I, II und V dieses Beschlusses hat die Wasserrechtsbesitzerin in ihren Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb sechs Wochen vom Datum dieses Beschlusses an, durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion, in Bezug auf Disp. II, und bei der Baudirektion in Bezug auf Disp. I und V auszuweisen.

VII. Mitteilung an die Tuchfabrik Wädenswil, unter Bezug der Ausfertigungs- und der Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an das Statthalteramt Horgen, an den Gemeinderat Wädenswil, an die Notariatskanzlei Wädenswil, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]